

bewegen, seiner Natur nach einen Mangel an sichtbaren und nachprüfbaren Rechtsbürgschaften zeigt, der dem Mißtrauen ein besserer Nährboden ist als dem Vertrauen, und daß sich darum einem in freier Vereinbarung geschaffenen Vertretungskörper Aufgaben erschließen, die an Fülle, Bedeutung und Mannigfaltigkeit diejenigen ähnlicher Gemeinschaftseinrichtungen anderer miteinander verbundener Berufe hinter sich zurücklassen.

»Schiedsgericht« oder »Autoren- und Verleger-Schiedsgericht« das war der von mir übernommene begriffliche Ausgangspunkt für die erste kurze Besprechung in der Vorstandssitzung des Deutschen Verlegervereins vom 5. Oktober 1909, in der ich aber sogleich darauf hinwies, daß diese Bezeichnung im Sinne einer *pars pro toto* aufgefaßt sein wolle, und daß ich mir den Wirkungs- und Geltungsbereich einer solchen Instanz viel weiter, als dies durch jenen Namen geschehe, umgrenzt dächte. Sei es nun, daß die neue Institution von vornherein etwa als »Deutsche Autoren- und Verlegerkammer« und mit einer entsprechend breiten Stiftungsurkunde ins Leben trete, sei es, daß sie auf dem Wege der natürlichen Entwicklung von jenen weiteren Bezirken der Betätigung spiralförmig Besitz ergreife.

In den kontradiktorischen Verhandlungen des 13. April 1904 ist der Gedanke einer solchen Erweiterung bereits angeklungen, wenigstens nach einer Richtung hin. Professor Krüger (a. a. O. Seite 548) war es, der für ein solches Schiedsgericht die Einbeziehung ehrengerichtlicher Funktionen empfahl, und der zum Vorsitzenden der Verständigungskommission erwählte Oberlandesgerichts-Präsident Spahn (Seite 566) befürwortete im Einklange damit, dem Schiedsgericht eine Ausgestaltung zu geben, »die auch als Ehrengericht für die Buchhändler gedacht« sei. Freilich, eine Ausgestaltung, die nach meinem Dafürhalten in dieser Einseitigkeit eines nur dem Verlage zugewandten Richteramtlichen für den Verlag starke Bedenken weckt.

Die Frage, wie weit sich das sachliche Forum dieser von Verlegern und Autoren zu errichtenden Gemeinschaftsvertretung erstrecken soll, ob sie zunächst nur mit der Schieds- und Schlichtungsbefugnis akuter Einzelfälle auszustatten sei, oder ob man ihr einen mitschaffenden Einfluß auf die Reform und Ausgestaltung der Autoren und Verlegern gemeinsamen Rechts- und Gewohnheitsphäre einräumen oder in Aussicht stellen müsse, ist gewiß bedeutungsvoll. Gleichwohl stelle man sie nicht an die Spitze, sondern an den Schluß der Entschließungen über diese ganze Angelegenheit, versage mir aber im Nachstehenden nicht einen kurzen Überblick auch auf diejenigen Gebiete, welche sich nach meiner Meinung der Tätigkeit einer solchen Institution, wenn sie erst einmal geschaffen und kräftig geworden ist, ganz von selbst erschließen werden.

Ausgangs- und Mittelpunkt der neuen Einrichtung wird, daran kann kein Zweifel sein, die Doppelaufgabe sein und bleiben müssen, die Herr Albert Brodhaus in den eingangs zitierten Worten also umschrieben hat:

»Entstandene Schwierigkeiten, die aus Verlagsverträgen resultieren, unter Ausschluß des Prozeßverfahrens zu regeln, und zu befürchtende Entstehung von Schwierigkeiten aus Verlagsverträgen im Keime zu ersticken«

Eine außergerichtliche Schiedsstätte von Differenzen zwischen Autoren und Verlegern gibt es, wovon die Kenntnis freilich nicht sehr verbreitet ist, auch heute schon. Die in Preußen, Sachsen und andern Bundesstaaten in Gemäßheit des § 49 des Urhebergesetzes behördlich eingesetzten Sachverständigenkammern können durch übereinstimmende Anrufung der hadernden Parteien auch heute schon als Schiedsgericht fungieren. Aber nur in solchen Kontroversen, die auf einem begrenzten Ausschnitte des Urheber- und Verlagsrechtes ihren Ursprung haben, und nur für solche bereits ausgereifte Meinungs- und Willensgegensätze, die unter der unausbleiblichen Begleitung empfindlicher Temperaturerhöhung das Einvernehmen und Vertrauen zwischen den Parteien schon

vor dem gemeinsamen Hintritt an den Richtertisch zerstört haben. Wo aber ist die heilende Hand für die in ihrer Entstehung und Zahl durch die Verquickung so mannigfaltiger Rechtsgebiete begünstigten Auffassungsverschiedenheiten, in denen die ersten Schatten um so verhängnisvoller zu werden drohen, je verletzbarer Rechts- und Ehrbegriffes die beiden Parteien sind? Wo so häufig weniger die Empfindung des verkürzten Vorteiles als diejenige der vorerhaltenen Rücksicht zur Triebfeder wird. Wo der Autor den Wert der geistigen Leistung durch den Verleger mißkannt wähnt, der Verleger den Vorwurf des Böllnertums zu spüren meint, und dadurch der Gleichmut der Hadernden weit mehr ins Schwanken gerät als der sachlichen Bedeutung des Gegenstandes und der Willensabsicht des andern in den meisten Fällen auch nur im entferntesten angemessen ist. Behielten die davon Betroffenen, zu denen wir alle gestern mal gehört haben und morgen gehören werden, auf beiden Seiten ruhiges Blut, solche Vorkommnisse, als Mißverständnis oder Übertreibung oder Ungeschick der Feder erkannt, wären nicht nur leicht zu überwinden, sondern oft geradezu dazu angetan, das angetastete Vertrauensverhältnis zu stärken und vor einer neuen Bedrohung immun zu machen. Wenn darum, sobald sich die ersten Zeichen drohender Vertiefung eines Gegensatzes ankünden, die eigene Anschauung sich zurückhielte, das Temperament auf das Faustrecht verzichtete, weil beide Teile einer unbefangenen Würdigung ihres Standpunktes vor einem aus Vertretern eines paritätisch zusammengesetzten Kollegiums sicher sind, so wäre damit für die Keimzerstörung zu befürchtender Schwierigkeiten ein überaus Wertvolles geschaffen.

Welche Aufgaben und welche Inanspruchnahme dem gleichen Kollegium über diese Schlichtungsrolle hinaus als eigentlicher schiedsrichterlicher Instanz aus dem Bedürfnis der Praxis wahrscheinlich erwachsen werden, darüber erscheint mir eine Erörterung an dieser Stelle nicht vonnöten. Die Existenz der literarischen Sachverständigenkammern steht, woran man vielleicht denken könnte, einer solchen Entfaltung nicht im Wege. Denn jene Kammern, in ihrem Wirken an einzelne Rechtsenklaven des Urheber- und Verlagsgesetzes gebunden, sind auch in ihrer Bewegungsfreiheit, ihrem Tempo und ihrer Zusammensetzung aus natürlichen Gründen weniger geschmeidig, behende und anpassungsfähig, als dies den Zwecken eines beruflichen Schiedsgerichts angemessen erscheint. Wodurch es denn auch kommen mag, daß ihre Anrufung als Schiedsgericht bisher fast ganz geschlummert hat. Die Domäne dieser Kammern ist das Gutachten, das sie auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers oder der richterlichen Behörden erstatten. Dieses Gebiet des gerichtlichen Gutachtens aber sollte m. E. von derjenigen Körperschaft, die wir erstreben, streng gemieden werden. Auch in jenen Fragen, die über die Marksteine des Verlags- und Urheberrechts ganz oder mit einem Teil hinausragen. Und zwar durchaus nicht allein aus der Schonungsrücksicht für den Bestand der literarischen Sachverständigenkammern, sondern weil wir die schiedsrichterliche Bedeutung unserer Einrichtung nicht verrücken und nicht verkleinern, ihre Arbeitsleistung nicht vermehren lassen wollen.

In dieser letzteren Hinsicht wird auch die Frage, die hier nur in einer Zeile anklingen soll, in der Praxis von Wichtigkeit werden, das ist die Art und Ausführlichkeit der Urteilsbegründungen durch das Schiedsgericht, die mit der für unsere Angelegenheit so bedeutsamen Frage der zeitlichen und Arbeitsökonomie auf das engste zusammenhängt.

Ob die Affinität der Zweckbestimmungen von Schieds- und Ehrengericht, die mehrfach zu einer so engen Verbindung beider geführt hat, daß die Bezeichnung »Ehren- und Schiedsgericht« mancherorten zu einer begrifflichen Einheit geworden ist, auch auf unserem Gebiete genügende Stärke hat, um eine solche Verschmelzung durchzusetzen? Am 13. April 1904 wurde dies von den Vertretern der Wissenschaft in der Form einer aus eigenem Impulse erwogenen Forderung bejaht, und es ist, was die rechtliche